

Förderverein zur Förderung der Jugend des SC „Bewegung“ Laurenzberg 1932 e.V.

Satzung

I. Name und Sitz

1. Der Förderverein führt den Namen *Förderverein zur Förderung der Jugend des SC „Bewegung“ Laurenzberg 1932 e.V.*
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Eschweiler - Dürwiß.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember

II. Zweck des Fördervereins

Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und materielle Förderung sowie den persönlichen Einsatz der Mitglieder zur Unterstützung des SC „Bewegung“ Laurenzberg 1932 e.V. bei der Durchführung seiner steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke im Bereich der Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Aufgaben

Der Förderverein hat die Aufgabe, den Jugendbereich des SC „Bewegung“ Laurenzberg 1932 e.V. in die Lage zu versetzen, Jugendarbeit im Sinn und Zweck der Jugendlichen des SC „Bewegung“ Laurenzberg 1932 e.V. leisten zu können.

Dabei sind nicht nur sportliche, sondern auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichten sich die Mitglieder, sich eine oder mehrere der im Absatz „Zweck des Fördervereins“ aufgeführten Positionen zu Eigen zu machen, mindestens aber eine finanzielle Unterstützung zu leisten. Über den Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV. Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Fördervereins unterstützen will.

Die Aufnahme in den Förderverein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Förderverein entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem das Mitglied zum ersten Mal seinen Spendenbeitrag auf das Konto des Fördervereins einzahlt. Sie endet mit der schriftlichen Abmeldung beim 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer. Es sind hinsichtlich der Abmeldung keinerlei Fristen einzuhalten. Der Austritt wird mit Eingang der Abmeldung sofort wirksam.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu stellen, über die dann mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Der Mindestspendenbeitrag (siehe III. Aufgaben, 3. Absatz) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2010 auf 4,00 € pro Monat festgesetzt.

V. Organe

Die Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
 2. Der Vorstand.
- zu 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Vorlage einer Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anträge aus Reihen der Mitglieder. Die einfache Mehrheit der Anwesenden ist ausreichend.

Die Beurkundung der dort gefassten Beschlüsse erfolgt durch ein vom Geschäftsführer abzufassendes Beschlussprotokoll.

Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) Festlegung des Mindestspendenbeitrages,
- d) alle Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Fördervereins berührt werden,
- e) Auflösung des Fördervereins.

zu 2. Vorstand

- a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und 4 Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende des SC „Bewegung“ Laurenzberg 1932 e.V. ist „geborener“ Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Wahl geheim zu erfolgen hat.

Die Dauer der Amtsperiode beträgt drei Jahre.

- c) Vertretung

Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

VI. Auflösung des Fördervereins

Im Falle der Auflösung des Fördervereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den SC „Bewegung“ Laurenzberg 1932 e.V., der es für die Förderung des Sports im Jugendbereich zu verwenden hat.

Falls der SC „Bewegung“ Laurenzberg 1932 e.V. nicht mehr als gemeinnützigen Zwecke dienend anerkannt ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, die es zur Förderung des Sports im Ortsteil Dürwiß zu verwenden hat